

# Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

## Änderung der Förderrichtlinie Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP)

Vom 31. Mai 2021

Zur Förderrichtlinie Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) vom 14. Juni 2019 (BANz AT 27.06.2019 B1), die zuletzt durch die Änderung der Förderrichtlinie Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) zur dritten Ausschreibungsrunde für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen im Bereich Bildung und Informationszugang mit besonderer Berücksichtigung von „sozialem Impact“ (BANz AT 10.12.2020 B1) geändert worden ist, erfolgen folgende Änderungen:

### **In Nummer 4.2.3 wird folgender Satz gestrichen:**

Sofern Aufträge an Dritte in Höhe von mehr als 10 000 Euro vergeben werden, ist (auch bei Einzelprojekten) eine Vereinbarung mit vergleichbarem Inhalt zu schließen.

### **In Nummer 4.2.4 wird Absatz 3 wie folgt geändert:**

Die für das jeweilige Netzwerk notwendigen Aktivitäten und Leistungen des Netzwerkmanagements müssen zwischen den Netzwerkpartnern und dem Management vertraglich geregelt sein, wobei die IGP-Förderung als aufschiebende Bedingung für das Wirksamwerden dieses Vertrags vorzusehen ist. Die Netzwerkmanagementeinrichtung soll die Leistungen zu einem hohen Anteil mit eigenen Kapazitäten erbringen. Die Abrechnung von ergänzenden Aufträgen an Dritte ist nur möglich, wenn sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt, klar erkennbar dem übergreifenden Interesse der Partner am gemeinsamen Netzwerkthema dient und höchstens 60 % der Geldsumme der Gesamtleistungen beträgt. Dabei sind Aufträge an Netzwerkpartner ausgeschlossen. Das Netzwerkmanagement darf nicht im Zusammenhang mit der Anbahnung von eigenständigen Geschäften stehen.

### **Nummer 4.3 wird wie folgt neu gefasst:**

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Projekte, die die routinemäßigen Adaptionen bestehender Produkt-, Dienstleistungs-, Prozess-, Organisations- und Marketingkonzepte oder Geschäftsmodelle zum Inhalt haben;
- Projekte, die der Abarbeitung eines Auftrags Dritter dienen;
- Projekte, die im Rahmen anderer Innovations- oder Gründungsförderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt werden. Dies gilt nicht für Kredit- und Beteiligungsprogramme;
- Projekte, die vor dem bestätigten Eingang des Vollartrags begonnen oder bei denen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Partnern rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Vorhandene Verträge stehen einer Förderung nur dann nicht entgegen, wenn im Vertragstext die Förderung als aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit formuliert worden ist. Der bestätigte Förderantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort sowie Kosten des Vorhabens und die Höhe des für das Vorhaben benötigten Zuschusses.

Die Änderungen treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 2021

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag  
Carmen Heidecke